

Einheitliche Regelung im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhauseelsorger*innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf)

(Version 3 vom 06.11.2019)

1) Die Krankenhauseelsorge ist an Wochenenden und Feiertagen erreichbar für Notfälle in Krankenhäusern. Notfälle sind Fälle, in denen dringend und zeitnah eine pastorale Tätigkeit in einer Krise rund um Sterben und Tod benötigt wird.

2) Für den Seelsorgenotruf gibt es eine einheitliche Rufnummer an Wochenenden und Feiertagen, die in den Krankenhäusern an einer rund um die Uhr erreichbaren, zentralen Stelle hinterlegt wird.

Die Rufnummer ist nur für diese zentrale Stelle bestimmt und darf nicht weitergegeben werden. Nur die zentrale Stelle stellt den Kontakt durch Wählen der Nummer her.

Die Rufnummer wird auf die entsprechenden Telefonnummern, unter denen die diensthabenden Krankenhauseelsorger*innen (K.) erreichbar sind, umgeleitet.

3) An jedem Wochenende sind von Freitag, 16:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr, und an Feiertagen von 16:00 Uhr des Vortages (24.12. von 13:00 Uhr) bis 08:00 Uhr des Folgetages insgesamt 2 K. als Tandem im Dienst.

Anders als am Wochenende sind an Feiertagen die Tandems nur für einzelne Tage zuständig und der Wechsel findet um 08:00 Uhr statt.

Die Tandems sollen möglichst an unterschiedlichen Orten des Verbandsgebietes wohnen (Ost/West; Nord/Süd).

Eine*r von Ihnen erhält über eine Weiterleitung den Seelsorgenotruf und nimmt diesen an.

Das Tandem spricht untereinander ab, wie sie es seinen Dienst regelt. Möglich ist zum Beispiel ein Haupt- und ein Hintergrunddienst, ein je Notfall abwechselnder Dienst, ein Aufteilen der Erreichbarkeit (einer am Tag, eine in der Nacht) u.a.. Hauptsache, die Erreichbarkeit ist gewährleistet und der Seelsorgenotruf wird angenommen.

Sollte eine der beiden diensthabenden K. durch Krankheit oder einen anderen gewichtigen Grund ausfallen, bittet die andere Person die Notfallseelsorge um Unterstützung, wenn zu einem laufenden Notfall ein zweiter hinzukommt.

(Backup-Regelung)

4) Eine der beiden diensthabenden K. ist in der Regel nach dem Anruf in ca. 60 – 90 Minuten in dem Krankenhaus, aus dem der Seelsorgenotruf gekommen ist.

5) Wenn kein PKW zur Verfügung steht oder das Krankenhaus, in dem der Notfall gemeldet wurde, nicht ohne großen Zeitverlust über öffentliche

Verkehrsmittel erreichbar ist, ist die Nutzung von Carsharing-Unternehmen (z.B. car2go, DriveNow, Sixt u.a.) erlaubt. Kann der Weg bis zum nächsten Carsharing-Auto nicht zu Fuß oder per Rad erfolgen, darf ein Taxi bis zum nächsten verfügbaren Carsharing-Auto genutzt werden.

6) Der*Die einem Krankenhaus zugeordnete Seelsorger*in erstellt ein Paper mit relevanten Informationen und Hinweisen über alles, was in diesem Krankenhaus beim Dienst im Notfall zu beachten ist (Parken, ZNA-Lage, Besonderheiten ...). Aus allen Papern wird in der Geschäftsstelle ein Online-Reader erstellt und regelmäßig aktualisiert, damit alle Informationen den diensthabenden K. stets zur Verfügung stehen.

7) Für eine gute Übergabe ist durch die am Wochenende oder am Feiertag diensthabenden K. zu sorgen, damit die Kollegen*innen vor Ort wissen, was in ihrer Abwesenheit in „ihrem“ Krankenhaus passiert ist.

8) Für den Dienst der Erreichbarkeit an Wochenenden und Feiertagen erhalten alle K. vollen Ausgleich für die im Notfalleinsatz geleistete Zeit vom Zeitpunkt des Anrufes bis zur Rückkehr an den Ort, an dem sie sich bei Annahme des Seelsorgenotrufes aufgehalten haben.

K. im Angestelltenverhältnis erhalten für jede Stunde der Erreichbarkeit, in denen kein Notfall gemeldet wird, pro Stunde 12,5% Arbeitszeitausgleich.

K. im Beamtenverhältnis erhalten für ein gesamtes Wochenende oder einen Feiertag 4 Stunden Ausgleich, wenn sich kein Notfall ereignet hat oder die gesamte Einsatzzeit unter 4 Stunden geblieben ist.

9) Bei der Verteilung der Dienste an Wochenenden und Feiertagen ist auf den jeweiligen Stellenumfang der K. zu achten. Anhand der Zahl der Wochenenden und Feiertage des Jahres wird genau errechnet, wie viele Dienste bei 50, 75 oder 100% Stellenumfang pro Jahr zu leisten sind. Die Verteilung wird über die Geschäftsstelle/KKVHH geregelt.

10) Die gute ökumenische Zusammenarbeit bei der Erreichbarkeit in Notfällen soll bei der einheitlichen Regelung unbedingt fortgeführt werden.

11) Die einheitliche Regelung wird ab 01.04.2020 umgesetzt und nach einem Jahr überprüft.